

Az.: G:LKND:51 - DAR An

Kiel, den 16.08.2017

V o r l a g e
der Ersten Kirchenleitung
für die Tagung der Landessynode vom 28.09.2017 bis 30.09.2017

Gegenstand:

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetzes

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetzes [Anlage Nr. 1].

Anlagen:

- | | |
|-------|--|
| Nr. 1 | Entwurf des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchen-beamten-gesetzergänzungsgesetzes |
| Nr. 2 | Synopse |
| Nr. 3 | Auszug aus dem Kirchenbeamten-gesetz der EKD |
| Nr. 4 | Votum des Kirchenbeamten-ausschusses |

Veranlassung:

EKL vom 28./29.08.2015; Erste Landessynode vom 26.09.2015

Beteiligt wurden:

Kirchenbeamtenausschuss;
Dienst-und Arbeitsrechtsausschuss;
Rechtsausschuss.

Begründung:

Allgemeines:

Die EKD-Synode beschloss im November letzten Jahres das Dienstrechtsände-rungsgesetz 2016. In das Gesetz wurde die Anregung der Nordkirche aufgenommen, den Gliedkirchen die Einführung von Kirchenbeamtenverhältnissen auf Probe zur Übertragung von Ämtern mit leitender Funktion zu ermöglichen.

Der Bedarf an einer Probezeitregelung für ein Amt mit leitender Funktion in der Nordkirche ergibt sich aus der verfassungsrechtlichen Ausgestaltung der Kollegiumsämter. Mangels kirchenleitender Funktion und Organqualität konnte die Nordkirche nicht wie andere Gliedkirchen auf die Öffnungsklausel des § 91 KBG.EKD zurückgreifen. Die Erste Kirchenleitung hatte daher das Landeskirchenamt darum gebeten, die EKD um entsprechende ergänzende Bestimmungen im Kirchenbeamtengesetz der EKD zu ersuchen.

Um die neuen Regelungen zur Anwendung zu bringen, braucht es eigene Bestimmungen im Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetz.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Gemäß § 91a KBG.EKD können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen, dass ein Amt mit leitender Funktion zunächst im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe übertragen wird.

Die EKD hat es den Gliedkirchen überlassen, je für sich selbst zu bestimmen, für welche Führungsämter sie eine Probezeit vorsehen wollen. Nach § 91a Absatz 6 KBG.EKD regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich nähere Bestimmungen, insbesondere, welche Ämter mit leitender Funktion zur Wahrnehmung im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe übertragen werden können. Im Unterschied zum § 91 KBG.EKD muss es sich gerade nicht um ein kirchenleitendes Amt handeln. Der Bund und die Bundesländer haben sehr unterschiedliche Regelungen in diesem Bereich. Während der Bund unter anderem die Ämter ab der Besoldungsgruppe B 6 bis B 9 der obersten Bundesbehörden und die Behördenleiter der übrigen Bundesbehörden als Führungsämter qualifiziert, sieht das Land Schleswig-Holstein teilweise schon für Ämter der Abteilungsleiter/innen ab der Besoldungsgruppe A 12 das Führungsamt auf Probe vor.

Der neu gefasste § 2 des Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetzes legt fest, welche Ämter mit leitender Funktion in der Nordkirche zunächst im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe übertragen werden.

Der Auftrag der Ersten Kirchenleitung bezog sich auf die Ämter der hauptamtlichen Kollegiumsmitglieder. Neben diesen Ämtern zeichnet sich ebenfalls das Amt der Direktorin bzw. des Direktors des Rechnungsprüfungsamts als Amt mit leitender Funktion aus, welches im Vergleich zu den anderen Ämtern in der Nordkirche mit den Kollegiumsämtern statusrechtlich vergleichbar ist (Leitungsfunktion; Einreihung in die Besoldungsgruppe).

Die Vorschriften der §§ 6, 82a, 91a KBG. EKD (Anlage Nr. 3) regeln umfassend die Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Probe zur späteren Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion. Sie orientieren sich an den Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes und legen die Voraussetzungen des Probezeitamtes sowie die Rechtsfolgen einer Nichtbewährung fest. § 82a KBG.EKD regelt unter anderem die Rechtsfolgen, wenn die Probezeit abläuft und die Übertragung des Amtes mit leitender Funktion auf Lebenszeit zum Beispiel aufgrund von Nichtbewährung ausbleibt. Nähere ergänzende Bestimmungen im Ergänzungsgesetz unserer Landeskirche sind daher nicht notwendig.

Die Gliedkirchen können abweichende Regelungen über die Dauer der Probezeit und die Anwendung des § 91a Absatzes 3 KBG.EKD erlassen. Es besteht kein Bedarf für abweichende Vorschriften. Die ergänzenden Bestimmungen im EKD-Gesetz wurden überwiegend aufgrund der Anregungen unserer Landeskirche erstellt und abgestimmt.

Zu Nr. 2:

Der Regelungsbedarf der Übergangsregelung des § 12 Absatz 2 Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetz ist entfallen. Die Übertragung des Amtes – „Hauptamtliches Mitglied des Kollegiums“ - erfolgte bei den Personen, die unter den Anwendungsbereich der Vorschrift fielen, mit Inkrafttreten des Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetzes 2015.

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetzes

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetzes

Das Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 397, 2016 S. 13), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 6. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Amt mit leitender Funktion auf Probe (zu § 91a KBG.EKD)“

Die Ämter der hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts und das Amt der Direktorin bzw. des Direktors des Rechnungsprüfungsamts werden zunächst im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe übertragen.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

<p align="center">Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz Vom 9. Oktober 2015</p>	<p align="center">Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz (neue Fassung)</p>
<p align="center">§ 2 Hauptamtliche Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts (zu § 6 KBG.EKD)</p> <p>Die hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts werden von der Kirchenleitung auf Lebenszeit berufen.</p>	<p align="center"><u>§ 2</u> <u>Amt mit leitender Funktion auf Probe</u> <u>(zu §§ 6, 82a, 91a KBG.EKD)</u></p> <p>Die hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts werden von der Kirchenleitung auf Lebenszeit berufen.</p> <p><u>Die Ämter der hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts und das Amt der Direktorin bzw. des Direktors des Rechnungsprüfungsamts werden zunächst im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe übertragen.</u></p>
<p align="center">12 Übergangsregelungen (zu § 94 Absatz 2 KBG.EKD)</p> <p>(1) Für Pastorinnen und Pastoren, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes unter den Anwendungsbereich von § 36 Kirchengesetz zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. Oktober 1993 (KABl 1994 S. 4) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Januar 2015 (KABl. S. 106) geändert worden ist, fielen, gilt diese Regelung weiter.</p> <p>(2) Den bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes für einen befristeten</p>	<p align="center">12 Übergangsregelungen (zu § 94 Absatz 2 KBG.EKD)</p> <p>(1) Für Pastorinnen und Pastoren, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes unter den Anwendungsbereich von § 36 Kirchengesetz zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. Oktober 1993 (KABl 1994 S. 4) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Januar 2015 (KABl. S. 106) geändert worden ist, fielen, gilt diese Regelung weiter.</p> <p>(2) Den bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes für einen befristeten</p>

Zeitraum berufenen hauptamtlichen Mitgliedern des Kollegiums des Landeskirchenamts ist das ihrer höherwertigen Funktion entsprechende Amt auf Lebenszeit zu übertragen.

(3) Regelungen, die auf der Grundlage der aufgehobenen Kirchengesetze nach Artikel 3 Absatz 3 erlassen wurden, bleiben, sofern nicht durch das Kirchenbeamten-gesetz der EKD und dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Kraft. 2 Soweit in Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Kirchengesetz außer Kraft treten, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Kirchengesetzes.

~~Zeitraum berufenen hauptamtlichen Mitgliedern des Kollegiums des Landeskirchenamts ist das ihrer höherwertigen Funktion entsprechende Amt auf Lebenszeit zu übertragen.~~

~~(3)~~ 2 Regelungen, die auf der Grundlage der aufgehobenen Kirchengesetze nach Artikel 3 Absatz 3 erlassen wurden, bleiben, sofern nicht durch das Kirchenbeamten-gesetz der EKD und dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Kraft. 2 Soweit in Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Kirchengesetz außer Kraft treten, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Kirchengesetzes.

Anlage 3

Auszug aus dem Kirchenbeamtengesetz der EKD

§ 6

Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Ein Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn dauernd Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen,
2. auf Probe zur Ableistung einer Probezeit
 - a. zur späteren Verwendung im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit oder
 - b. zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion,**
3. auf Widerruf, wenn ein Vorbereitungsdienst abzuleisten ist oder vorübergehend Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen, oder
4. auf Zeit für die Dauer einer Beurlaubung aus einem bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn auf Grund besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen Aufgaben nach § 3 für eine bestimmte Zeit übernommen werden sollen.

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit gelten die Vorschriften über das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, sofern nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich anderes durch Kirchengesetz bestimmen.

(3) Zur ehrenamtlichen unentgeltlichen Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 kann ein Kirchenbeamtenverhältnis im Ehrenamt begründet werden. Es kann nicht in ein Kirchenbeamtenverhältnis anderer Art und ein solches kann nicht in ein Kirchenbeamtenverhältnis im Ehrenamt umgewandelt werden. Das Nähere zu den Kirchenbeamtenverhältnissen im Ehrenamt regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz.

(4) Gliedkirchliche Regelungen können die Begründung mittelbarer Kirchenbeamtenverhältnisse und öffentlich-rechtlicher Ausbildungsverhältnisse vorsehen.

§ 82a

Entlassung aus dem Amt mit leitender Funktion auf Probe

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in Ämtern mit leitender Funktion auf Probe sind

1. mit Ablauf der Probezeit nach § 91a Absatz 1,
2. mit Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder
3. mit Versetzung zu einem anderen Dienstherrn aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe nach § 91a entlassen. Die §§ 76 bis 80 bleiben unberührt. § 82 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 91a

Amt mit leitender Funktion auf Probe

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können bestimmen, dass ein Amt mit leitender Funktion zunächst im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe übertragen wird. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre, die Mindestprobezeit ein Jahr. Sie verlängert sich um die Dauer einer Beurlaubung ohne Bezüge oder einer Beschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit. Zeiten, in denen eine gleichwertige Funktion bereits übertragen war, können auf die regelmäßige Probezeit angerechnet werden.

(2) In ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Wahrnehmung eines Amtes mit leitender Funktion darf nur berufen werden, wer

1. sich in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. in dieses Amt auch in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden könnte.

Wer sich nicht in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit befindet, kann mit Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1 gleichzeitig in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden. Für die Dauer der Probezeit ruhen die Rechte und Pflichten aus dem mit dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen. Das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Amtspflichtverletzungen, die mit Bezug auf das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als bestünde ausschließlich ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

(3) Ausnahmsweise kann die oberste Dienstbehörde ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ohne zuvor bestehendes oder gleichzeitig begründetes Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zulassen. Besteht nur ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1, beträgt die regelmäßige Probezeit drei Jahre und die Mindestprobezeit zwei Jahre. Die für Kirchenbeamtenverhältnisse auf Probe geltenden Vorschriften des Disziplinargesetzes der EKD bleiben unberührt.

(4) Mit erfolgreichem Abschluss der Probezeit (Bewährung) soll das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Eine erneute Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, erlischt der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weiter gehende Ansprüche bestehen nicht.

(5) Während des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Probe werden ausschließlich die Amtsbezeichnungen des nach Absatz 1 übertragenen Amtes geführt. Wird das Amt nach Absatz 1 nicht auf Dauer übertragen, darf die Amtsbezeichnung des Amtes nach Absatz 1 nicht weiter geführt werden. § 15 Absatz 4 findet keine Anwendung.

(6) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen über die Dauer der Probezeit und die Anwendung des Absatzes 3 erlassen. Sie regeln das Nähere je für ihren Bereich und bestimmen insbesondere, welche Ämter mit leitender Funktion zur Wahrnehmung im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe übertragen werden können. § 91 Absatz 1 bleibt unberührt.



Kirchenbeamtenausschuss · Dänische Straße 21-35 · 24103 Kiel

Kirchenbeamtenausschuss

Frau Böhland
Dezernentin DAR

Im Hause

Vorsitzende Heike Hardell
Durchwahl +49 431 9797-771
Fax +49 431 9797-707
E-Mail Heike.Hardell@lka.nordkirche.de

Unser Zeichen 2017_1
Datum Kiel, 06.04.2017

Stellungnahme zum Entwurf des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Böhland,

der Kirchenbeamtenausschuss (KBA) gibt folgendes Votum zu dem o.a. Kirchengesetzes ab:

Der Kirchenbeamtenausschuss nimmt den Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetzes zustimmend zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Heike Hardell
Vorsitzende Kirchenbeamtenausschuss